

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1961)
Heft: 3

Artikel: Der Militärdienst der Auslandschweizer : Botschaft zu einem Bundesbeschluss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) die ausserhalb Europas und der an Mittelmeerküsten gelegenen Staaten Afrikas und
Africas wohnen und damit, wie schon einer Kriegsmobilisierung nicht einzurichten
Ausrüstungs- und Reisekosten würden zu beladen.

Der Militärdienst der Auslandschweizer

Botschaft zu einem Bundesbeschluss

Nach Art.3 sollen Schweizer, die nach das Bürgerrecht eines fremden Staates
Obschon jeder Schweizer gemäss Bundesverfassung (Art.18) wehrpflichtig ist, sah
der Bundesrat seit jeher davon ab, von den im Ausland wohnenden Schweizern in
Friedenszeiten die Erfüllung der gesetzlichen persönlichen Dienstleistungen zu
verlangen. Diesem Verzicht lag, wie der heute veröffentlichten Botschaft über den
Militärdienst der im Ausland lebenden Schweizer zu entnehmen ist, die Ueberle-
gung zugrunde, dass die wirtschaftliche Existenz mancher Auslandschweizer in
einer nicht zumutbaren Weise gefährdet wäre, wenn sie von diesseits und jenseits
der Meere, gleich wie die Inlandschwäizer, zur Rekrutenschule, zu Wiederholungs-
und Ergänzungskursen, zu Beförderungsdiensten und anderen gesetzlichen Diensten
einrücken müssten. Dazu kommt, dass unsere Behörden gar nicht in der Lage sind,
das Aufgebot eines im Ausland lebenden Schweizers zu erzwingen. Wenn aber die
Auslandschweizer im allgemeinen keinen Militärdienst leisten, so besteht ein ge-
wisser Ausgleich darin, dass sie den Militärpflichtersatz zu bezahlen haben.

Die vom Bundesrat geübte Praxis bezüglich der Wehrpflichterfüllung der Ausland-
schweizer hat nie zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Nicht zu Unrecht
wurde dagegen dann und wann die Frage nach der Rechtsgrundlage dieser Massnah-
men aufgeworfen. Dies hat den Bundesrat bewogen, in der Botschaft vom 30.6.60
über die Änderung der Militärorganisation durch einen neuen Absatz zu Art. 1
vorzuschlagen, dass die persönliche Dienstleis tung der im Ausland wohnhaften
Schweizer durch den Bundesrat geregelt werden soll. Die eidgenössischen Räte wa-
ren damit einverstanden, die Gesetzeslücke zu beseitigen; sie haben aber die Re-
gelung der Bundesversammlung und nicht dem Bundesrat vorbehalten.

Nun legt der Bundesrat den Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über
den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer vor. Mit diesem Beschluss
sollen die wesentlichen, schon bis anhin gültigen Grundsätze durch die Bundesver-
sammlung bestätigt werden.

Die neue Regelung

Im Entwurf zum Bundesbeschluss soll in Art.1 der bisherige Grundsatz aufgenommen
werden, wonach die Auslandschweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von
der Teilnahme an der Ausrüstungsinspektion und der Erfüllung der ausserdienstli-
chen Schiesspflicht befreit sind, dass es ihnen indessen freisteht, die ihrer
Heeresklasse entsprechenden Schulen und Kurse in ihrer Heimat zu leisten.

Art.2 regelt die Aushebung. Dem jungen Auslandschweizer, der den Dienst in unse-
rer Armee leisten möchte, wird seit jeher Gelegenheit gegeben, beim Vertrauens-
arzt der schweizerischen Auslandvertretung, in deren Kreis er wohnt, die sanitari-
sche Untersuchung zu bestehen. In gewissen Fällen, die vom Bundesrat zu bestimmen
sind, soll von der Aushebung und der Einberufung zur Rekrutenschule abgesehen
werden. Dies trifft zu für jene Mitbürger:

- a) die ausser dem Schweizer Bürgerrecht die Staatsangehörigkeit ihres Wohnsitz-
landes besitzen und dort früher oder später zum Militärdienst herangezogen wer-
den können;
- b) die keine der schweizerischen Landessprachen beherrschen und in den verhältnis-
mässig kurzen Dienstperioden der sprachlichen Schwierigkeiten wegen nicht aus-
gebildet werden können;
- c) die wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurden und gemäss der Militärorga-
nisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden müssen;

d) die ausserhalb Europas und der am Mittelmeer angrenzenden Staaten Asiens und Afrikas wohnen und somit, wie schon 1914 und 1939, voraussichtlich auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken hätten. Die hohen Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Reisekosten würden sich in diesen Fällen in keiner Weise lohnen.

Nach Art.3 sollen Schweizer, die noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses andern Staates Dienst geleistet haben, nicht in der schweizerischen Armee eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben können. Dies schafft klare Verhältnisse und bewahrt die in Frage kommenden Mitbürger, die im Ernstfall doch nur in einem Staate Dienst leisten können, vor Gewissenskonflikten.

Es erscheint richtig, bei einer Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer zu verzichten. Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung sollen die auszugs- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, hängt von der militärpolitischen Lage ab und wird zu gegebener Zeit zweckmässigerweise vom Bundesrat gefällt (Art.4).

Im Art.6 werden die zwischenstaatlichen Abmachungen vorbehalten. Rechtskräftige Vereinbarungen, die Militärdienstleistung von Doppelbürgern zum Gegenstand haben, bestehen zurzeit mit den Vereinigten Staaten und mit Frankreich. Den gleichartigen Abkommen mit Argentinien (31.Oktober 1957) und Kolumbien (15.Januar 1959), die beide von den eidgenössischen Räten genehmigt wurden, ist bis heute von den Parlamenten der Vertragspartner die Zustimmung noch nicht erteilt worden.

Der Feldweibel fragt den Rekruten nach seiner Länge, seinem Alter, seinem Atem, seinen Knochen - aber niemals nach seinem Mut.

(G.B. Shaw)

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Jeder Genossenschafter - im Juli 1961 waren es bereits 4010 - hat durch sein Zinsopfer das Seine dazu beigetragen, dass bis jetzt Fr. 125'000.-- als Entschädigungen für Existenzverluste und Fr. 7'000.-- als Darlehen innert kürzester Frist und ohne lästige Formalitäten an unverschuldet in Not geratene Auslandschweizer bezahlt werden konnten.